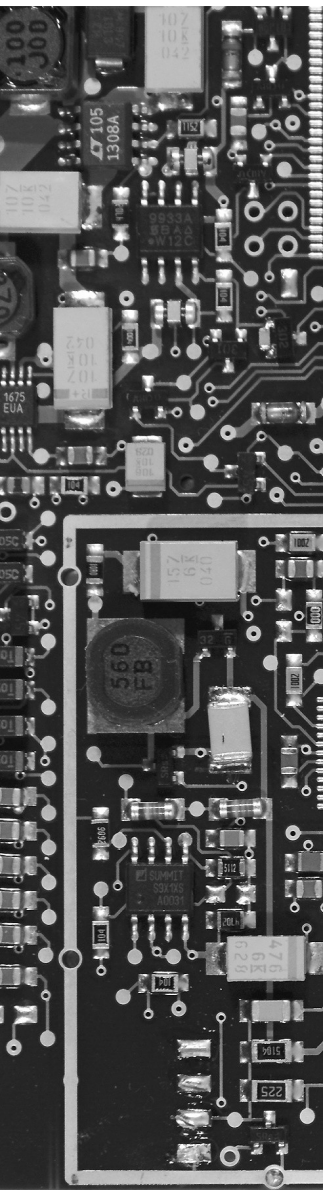




WINTER KONGRESS

RONZANI
ANWÄLTE - ATTORNEYS
SCHLAURI

Ein neuer Anlauf für Netzsperrren in der Schweiz

von Prof. Dr. Simon Schlauri
Ronzani Schlauri Anwälte

Digiges Winterkongress, 21. Februar 2026

Stand der Dinge

- Staatsanwaltschaften aus den Kantonen Waadt und Wallis schicken Internet Access Providern neuerdings Verfügungen, sie müssten bestimmte Websites sperren
- Varianten:
 - Domain mit betrügerischen Inhalten (VD)
 - URLs von Websites mit betrügerischen Inhalten (VS)
 - URLs von Website einer Klimaschutzorganisation (VD)

Beschlagnahme- verfügung I

Beschlagnahmeverfügung I (Staatsanwaltschaft VD)

- Forderung Beschlagnahme von Domains nach Art. 263 Strafprozessordnung
- Sperre nicht ausdrücklich gefordert
- Argument: «Die Rechtspraxis erlaubt auch die Beschlagnahme von Daten, DNS-Einträge auf Resolvern sind Daten, also können wir diese beschlagnahmen.»
- «Alle anderen Provider ausser Init7 haben umgesetzt.»

Antwort

Informelle Antwort (Brief an Staatsanwaltschaft)

1. Access Provider sind die **falschen Ansprechpartner**, um Domains zu beschlagnahmen. Access Provider haben keinen Zugriff und können nicht umsetzen. Wendet euch an den Registrar, evtl. Hoster. Zudem gibt es in der Schweiz **keine Rechtsgrundlage** für Netzsperrern.
2. Staatsanwalt antwortet mit Brief, wonach sie die Verfügung neu als Sperre interpretieren. Bussenandrohung wiederholt.
3. Antwort: Drohung mit Anzeige Amtsmissbrauch, weil StA nicht eine ursprüngliche Verfügung uminterpretieren und die uminterpretierte Fassung mit Bussandrohung durchsetzen kann.
4. Reaktion StA: **Neue Verfügung**, diesmal mit expliziter Forderung nach Sperre

Beschlagnahme- verfügung II

Beschlagnahmeverfügung II (StA VD; diesmal mit Sperre)

- «Die Rechtspraxis erlaubt auch die Beschlagnahme von Daten, DNS-Einträge auf Resolvern sind Daten, also können wir diese beschlagnahmen.»
- «Beschlagnahme gemäss StPO heisst auch Sperre»
- «Alle anderen Provider ausser Init7 haben umgesetzt. Es geht also.»

Beschwerde

Beschwerde gegen Beschlagnahmeverfügung II

Argumente:

- Wortlaut StPO 263: „Beschlagnahme“ heisst nicht „Sperren“. Das Gesetz braucht unterschiedliche Begriffe (Séquestre vs. Blocage).
- Historisch: Das Gesetz kennt keine allgemein-straftprozessualen Netzsperrern. Sonst wären Netzsperrern gegen ausländische Geldspiele und Kinderpornografie nicht nötig gewesen. So auch explizite Aussagen von Parlament und Bundesrat.
- Teleologisch: Das Beschlagnahmeverfahren berücksichtigt die Rechte der Betroffenen nicht. Wenn, dann bräuchte es ein rechtsstaatlich sauberes Verfahren. Wir riskieren politische Zensur, z.B. von Zeitungen.
- „Beschlagnahme“ einer Domain ist technisch für Access Provider nicht umsetzbar.
- Antrag auf aufschiebende Wirkung

KGer VD

Entscheid Kantonsgericht VD zu Beschlagnahmeverfügung II

- Aufschiebende Wirkung wurde zunächst gewährt, die Beschwerde dann aber abgewiesen
- „Man kann auch Daten beschlagnahmen.“
- „Andere Provider setzen auch um; es ist offensichtlich möglich.“
- Keinerlei Auseinandersetzung mit den Auslegungsargumenten.

Reaktion: Weiterzug an das Bundesgericht (derzeit hängig; mit Westschweizer Anwaltskanzlei, Sylvain Métille und Marie-Laure Percassi)

Staatsanwaltschaft fordert jetzt ultimativ sofortige Umsetzung und hat bereits eine erste Busse von 6000 Franken verfügt.

Beschlagnahme- verfügung III

Beschlagnahmeverfügung III (VD)

- URLs (http://) einer Klimaschutzorganisation müssen gesperrt werden
- Grund: Es gab Brandstiftung bei Anlässen, zu denen die Organisation aufgerufen hat.

Beschwerde

Beschwerde an Kantonsgericht VD

- URLs (http://) können nicht über Domain Name System gesperrt werden.
- Die Website ruft mit keinem Wort zu Straftaten auf. Sie wurde seit 2024 nicht mehr aktualisiert und verweist in allgemeiner Weise auf den Instagram-Auftritt der Organisation. Dort wurde auf Anlässe aufmerksam gemacht, wo es tatsächlich zu Brandstiftungen kam.
- (Wiederholung der Auslegungsargumente)
- Erneut Antrag auf aufschiebende Wirkung

Beschwerde

Entscheid Kantonsgericht VD zur aufschiebenden Wirkung.

- Keine aufschiebende Wirkung.
- «Andere können URLs auch sperren, also hopp.»

In der Hauptsache: hängig

Reaktion: Kurzgutachten Switch zur Frage, ob über das Domain Name System auch URLs gesperrt werden können.

Fragen: Wiedererwägung in Bezug auf die aufschiebende Wirkung?
Können wir zumindest die Staatsanwaltschaft bremsen, damit sie nicht erneut büsst?

Einordnung

Einordnung

- Der Fall mit den Klimaschützern zeigt, dass politische Zensur plötzlich in den Rahmen des Möglichen gerückt ist.
- Juristische Literatur ist mehrheitlich klar gegen Netzsperrern.
- Staatsanwaltschaften wollen offenbar einen Versuchsballon starten. Gerichte sind technisch überfordert und tendieren dazu, den Staatsanwaltschaften zu glauben.
- Insbesondere: Bisher keine vertiefte materielle Auseinandersetzung mit der juristischen Argumentation, auch nicht vor Kantonsgericht.
- Das Argument, die anderen Provider würden auch sperren, ist stark.
- Sperre von Domains, wenn nur URLs gefordert ist, ist Overblocking und verletzt die Netzneutralität (allerdings Nebenschauplatz)
- Hoffnung auf das Bundesgericht...
- Nächste Schritte, wenn es schiefgeht? Politik? Providerverbände?

Fragen?

schlauri@ronzani-schlauri.com